OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400558/7/BMa/TK

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des P A, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.07.2021, GZ: BHFR/921060001051/21, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt, dass die zitierten Rechtsvorschriften lauten: „§ 20 Abs.2 BStMG idF BGBl. I Nr.45/2019, iVm §§ 6 BStMG idF BGBl I Nr.82/2007 und 7 Abs.1 BStMG idF BGBl I Nr.38/2016 und 8 Abs.2 BStMG idF BGBl. I Nr. 82/2007“.

II. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht in Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.07.2021, BHFR/921060001051/21, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Datum/Zeit:	14.01.2021, 06:59 Uhr
Ort:	Gemeindegebiet Unterweitersdorf, S10 (Mühlviertler Schnellstraße), StrKM x, Fahrtrichtung Unterweitersdorf
Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: x (A)
Funktion:	Lenker/in

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass keine Mautabbuchungen stattgefunden haben. Eine Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht, die in der Vergewisserung der technischen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes besteht, fand nicht statt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 2 iV mit §§ 6 und 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG), BGBl.109/2002 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 20 Abs. 2 BStMG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, der Bf sei anlässlich der Betretung am 19.01.2021 nicht entsprechend belehrt worden, weil ihm lediglich erklärt worden sei, dass er eine Ersatzmaut in Höhe von 1.440 Euro für sechs Tage, in welchen die „Go-Box“ nicht funktioniert habe, entrichten könne, was zur Folge habe, dass es zu keinem Strafverfahren kommen würde. Darüber hinaus wurde auch angeführt, den Bf treffe kein Verschulden, dieser habe sich ordnungsgemäß erkundigt und verhalten. Weder sei der Fahrzeughalter von einer Funktionsstörung über das automatische Abbuchungssystem informiert worden, noch habe er als Fahrzeuglenker Informationen über das Delikt erhalten.
Abschließend wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

2. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Behördenakt dem LVwG OÖ vorgelegt. Zu der für den 05.11.2021 anberaumten mündlichen Verhandlung ist der Bf mit seinem Rechtsvertreter gekommen. Als Zeuge wurde das Mautaufsichtsorgan S N einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf hat am 14.01.2021 um 06.59 Uhr im Gemeindegebiet Unterweitersdorf, auf der S10 (Mühlviertler Schnellstraße), bei StrKm x, Fahrtrichtung Unterweitersdorf das Sattelzugfahrzeug, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt. Eine fahrleistungsabhängige Maut wurde nicht entrichtet.
Der Lenker hat in seinem Kfz eine Go-Box mitgeführt, die keine Funktion mehr hatte. Das Mautaufsichtsorgan wurde über das interne System der ASFINAG davon in Kenntnis gesetzt, dass die Mühlviertler Schnellstraße mit einem Sattelzugfahrzeug befahren wird, das eine Go-Box ohne jegliche Funktion mitführt. Bei der Betretung hat der Bf die sogenannte „tote Go-Box“ über Aufforderung dem Mautaufsichtsorgan ausgehändigt und dieser hat über das System der ASFINAG in seinem Kontrollbus die Daten ausgelesen. Demnach hat sich ergeben, dass beginnend mit 13.01.2021 bis 19.01.2021 sechs Übertretungen zu dem gegenständlichen Kennzeichen registriert wurden, bei denen jeweils keine Abbuchung von der Go-Box stattgefunden hat, obwohl mit dem Kfz mautpflichtige Straßen befahren wurden. Das Kontrollorgan hat dies dem Bf mitgeteilt und auf einem Zettel das jeweilige Datum der sechs Delikte vermerkt und daneben den jeweiligen Betrag der Ersatzmaut, der zu zahlen gewesen wäre. Insgesamt hätte sich eine Summe von 1.440 Euro als Ersatzmaut ergeben.
Dem Bf wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich mit seinem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen, weil der Bf auch erklärt hat, den benötigten Geldbetrag nicht mit sich zu führen.

Nach Rücksprache mit seinem unmittelbar Vorgesetzten hat der Bf mitgeteilt, die Ersatzmaut nicht zu zahlen, weil er die ganze Angelegenheit durch ein Strafverfahren überprüfen lassen möchte.
Der Bf konnte sich nicht mehr daran erinnern, wann er zum letzten Mal eine Kontrolle der Go-Box durchgeführt hat. Diese hat jedenfalls laut Auswertung der ASFINAG seit dem 13.01.2021 keine Funktion mehr gehabt und es hat bereits sechs Tage vor der gegenständlichen Kontrolle am 19.01.2021 keine Abbuchung mehr stattgefunden. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf die GO-Box entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufend, vor Fahrtantritt und während der Fahrt, überprüft hat. Die Zahlung einer Ersatzmaut ist nicht erfolgt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt sowie den Aussagen des Bf und des Zeugen S N in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.11.2021 ergibt.
Der Bf hat den objektiven Tatbestand auch gar nicht bestritten.
Zur subjektiven Tatseite hat er lediglich eine ausweichende Antwort gegeben, wonach er sich an eine Kontrolle der GO-Box nicht mehr erinnern könne. Es konnte daher nicht festgestellt werden, dass die Bf die GO-Box laufend überprüft hat. Weil die vom Bf mitgeführte GO-Box bereits seit 13.01.2021, also sechs Tage vor der gegenständlichen Kontrolle keine Funktion mehr hatte, ist davon auszugehen, dass der Bf die laufend erforderliche Kontrolle der GO-Box, vor dem jeweiligen Fahrtantritt und während der Fahrt mit dem Kfz nicht durchgeführt hat. Die Aussage des Bf, sich nicht mehr erinnern zu können, wann er die Funktionen der GO-Box zuletzt überprüft hat, ist daher als Schutzbehauptung zu werten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung im vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht stattgefunden hat. Wäre eine solche erfolgt, hätte der Bf auch Kenntnis von der Funktionslosigkeit der GO-Box gehabt.
Die Aussage des Zeugen N in der öffentlichen mündlichen Verhandlung war glaubwürdig. Dieser hat einen bei der Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen sehr kompetenten und sicheren Eindruck hinterlassen und er konnte sich an die Kontrolle noch gut erinnern.

3.3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 20 Abs. 2 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

§ 6 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr

zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

§ 7 Abs. 1 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

§ 8 Abs. 2 BStMG in der in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Sie haben sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weil die vom Bf bei seiner Fahrt am 14.01.2021 um 06.59 Uhr benutzte Go-Box keine Funktionen mehr hatte und eine Mautabbuchung daher nicht erfolgen konnte. Der Bf hat damit das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil der Bf seiner Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Go-Box vor Fahrtantritt und während der Fahrt nicht nachgekommen ist, hat er zumindest fahrlässig gehandelt. Die Verantwortung des Bf, er habe die von der Go-Box abgegebenen

Signaltöne während der Fahrt nicht wahrnehmen können, können das Verhalten des Bf nicht entschuldigen, weil die Go-Box bereits seit 13.01.2021 keine Funktion mehr aufgewiesen hat und dies dem Bf bei ordnungsgemäßer Kontrolle vor Fahrtantritt auch auffallen hätte müssen.
Indem er die Funktionen der Go-Box nicht kontrolliert hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Mit der Verhängung des im Spruch des Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung dringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Zu II.: Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann